

SATZUNG KIDZPOINT





1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen KIDZPOINT e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bisingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wurde am 18.06.2023 gegründet, im Vereinsregister unter VR 726151 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.



2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Bisingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung-, der qualifizierten Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Bindung zwischen Eltern und Kindern mittels Freizeitangeboten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft von Natur- bzw. Waldkindergärten, die Trägerschaft und Organisation von Tageseltern im Rahmen der Kindergartenbetreuung in der Randzeit, als auch u.a. Angeboten zur Freizeitgestaltung für Familien.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Übungsleiterentschädigung gem. § 3 Nr.26 EStG oder einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Außerdem haben die

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.

(8) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.



3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Fördermitglieder (siehe §5)

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schlüssiges (konkludentes) Handeln voraus - so reicht eine einfach Willenserklärung des Antragstellers. KIDZPOINT bietet hier ein einfaches Online-Formular an.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung

entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

(4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt nur dann als vollzogen, wenn dies dem Antragsteller explizit per E-Mail oder Brief mitgeteilt wird.

(5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die in der Geschäftsordnung festgesetzten jährlichen Beiträge fällig.



4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein

müssen. Ausschließungsgründe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Vereinsordnung dokumentiert.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, über dieses Recht ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

(8) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Sie müssen das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückgeben. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



5 Fördermitgliedschaft, passive Mitgliedschaft

(1) **Fördermitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden. Für den Erwerb und die Kündigung der Fördermitgliedschaft gilt §3 (1) - (7) sowie §4 (1) - (9).

(2) **Fördermitglieder** haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(3) **Fördermitglieder** haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sind nicht zu Arbeitsdiensten verpflichtet.

(4) **Passive** Mitglieder können nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sein. Für den Erwerb und die Kündigung der passiven Mitgliedschaft gilt §3 (1) - (7) sowie §4 (1) - (9).

(5) Mit Beendigung der Betreuung des letzten Kindes (z.B. in einem Kindergarten) wird eine etwaige aktive Mitgliedschaft automatisch zur passiven Mitgliedschaft.

(6) **Passive** Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(7) **Passive** Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sind nicht zu Arbeitsdiensten verpflichtet.



6 Beiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsstunden

(1) Alle Mitglieder sind zum Entrichten von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(2) Die Höhe der Beitragssätze aller Mitglieder, sowie die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Vereinsordnung zu entnehmen. Weiterhin legt sie einen Geldbetrag fest, der bei Nichtleistung der Arbeitsstunden vom jeweiligen aktiven Mitglied an den Verein zu zahlen ist.

(3) Die geleisteten Arbeitsstunden sind von den aktiven Mitgliedern jährlich, bis zum 31.12. an den Vorstand zu melden, der die Angaben vertraulich zu behandeln hat.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Beitrags- bzw. Arbeitsbefreiung beschließen (z.B. Ehrenmitglieder, Härtefälle).

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder mittels Überweisung des Mitglieds beglichen. Die Aufnahmegebühr sofort und einmalig bei Eintritt.

(6) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Betrag mit 1/12 des Jahresbeitrags pro verbleibenden vollen Monat zu entrichten.

(7) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(8) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden.



7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes volljährige aktive Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins widerspricht.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftsänderungen und Kontaktdaten
- Änderung der Bankverbindung

8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

9 Der Vorstand & seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.



11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.



12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.



13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Bisingen (siehe §2).



16 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Die Ordnungen werden zusammengefasst und der Satzung angehängt.
- (3) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.
- (4) Die Inhalte der Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

17 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den oben stehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.

(2) Weiteres regelt die DSGVO.

18 Sonstiges

(1) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

(2) Das Leitbild des Vereins dient zur Orientierung der grundsätzlichen Ausrichtung.

(3) Der Verein wird ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(4) Wenn in der Satzung nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.